

Begutachtungsentwurf
Mai 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1796/4-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz
geändert wird**

I. Allgemeines:

1. Mit diesem Gesetz werden
 - a) die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit und
 - b) die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
umgesetzt sowie die Grundsatzbestimmungen des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes ausgeführt.
2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Z 1 (betreffend das Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis war bisher nicht normativ festgelegt.

Z 2 (betreffend § 1 Abs. 3):

Anpassung der Verweisung auf die Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

Z 3 (betreffend § 1 Abs. 3c und 3d):

Abs. 3c:

Dem Gesundheitsfonds wird die Psychiatriekoordination übertragen. Dabei unterliegt er dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Landes.

Den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern und dem Land kommen Einsichtsrechte in finanziellen Angelegenheiten zu.

Die Geschäftsordnung der Psychiatriekoordination wird von der Landes-Zielsteuerungskommission erlassen, wobei der Bund kein Vetorecht hat.

Abs. 3d:

Dem Gesundheitsfonds wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Erstellung von gesetzlich vorgesehenen Berichten über das Gesundheitswesen in Kärnten, unter Aufsicht des Landes, übertragen.

Z 4 (betreffend § 2 Abs. 2):

Anpassung an Art. 5 Abs. 14 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung des „Nicht-Einigens“ (= Landes-Krankenanstaltenplan)

Zitatanpassung betreffend das Gesundheitsqualitätsgesetz

Z 5 (betreffend § 3 Abs. 3 zweiter Satz):

Zitatanpassung an die Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit

Z 6 (betreffend § 4 Abs. 6):

Zitatanpassung betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz

Z 7 (betreffend § 6 Abs. 2 Z 4):

Die Abteilung 5 wünscht einen Vertreter in der Gesundheitsplattform mit beratender Stimme.

Z 8 (betreffend § 7 Abs. 5 letzter Satz):

Bundes-Zielsteuerungsvertrag = Zielsteuerungsvertrag

Z 9 (betreffend § 8 Abs. 3):

Bundes-Zielsteuerungsvertrag = Zielsteuerungsvertrag

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 10 (betreffend § 8 Abs. 4 - Klammerausdruck):

Zitatanpassung wegen der Änderung des Verweises von der Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit auf Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

Z 11 (betreffend § 11 Abs. 5):

Bundes-Zielsteuerungsvertrag = Zielsteuerungsvertrag

Verweisungsanpassung Art. 15a B-VG Vereinbarungen

Die Psychiatriekoordination unterliegt nicht dem Vetorecht des Bundes.

Z 12 (betreffend § 12 Abs. 1):

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 13 und 13a (betreffend § 12 Abs. 2 Z 1 bis 3):

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Zitatanpassung wegen der neuen Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit

§ 12 Abs. 2 Z 2 wird durch die Z 3 ersetzt, da die Erstellung von Jahresarbeitsprogrammen nicht mehr vorgesehen ist. Daher kann die geltende Z 3 entfallen.

Z 14 (betreffend § 12 Abs. 2 Z 6):

Zitatanpassung wegen der neuen Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 Z 2 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (Zuständigkeit).

Regelung der Zuständigkeit zur Verbindlich-Erklärung von Teilen des RSG gemäß § 23 Abs. 2 G-ZG.

Z 15 (betreffend § 12 Abs. 4):

Abs. 4 entfällt, weil die Kundmachung des RSG nun im § 14a Abs. 7 geregelt ist.

Z 16 (betreffend den 2a. Abschnitt):

16.1 zu § 14a:

§ 14a Abs. 1:

Ausführung des § 21 Abs. 2 (iVm. Abs. 1) G-ZG (vgl. Art. 5 Abs. 7 erster Satz der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)

§ 14a Abs. 2:

Ausführung des § 21 Abs. 4 (iVm. Abs. 3) G-ZG (vgl. Art. 5 Abs. 7 zweiter Satz der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)

§ 14a Abs. 3:

Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 Z 2 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (inhaltlich)

§ 14a Abs. 4:

Ausführung des § 21 Abs. 6 (iVm. Abs. 5) G-ZG

§ 14a Abs. 5:

Entspricht § 24 Abs. 7 G-ZG und Art. 5 Abs. 8 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

§ 14a Abs. 6:

Setzt Art. 10 Abs. Z 3 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens um

§ 14a Abs. 7:

Entspricht § 22 Abs. 5 GZG und Art. 5 Abs. 10 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

16.2 zu § 14b:

§ 14b Abs. 1:

Ausführung des § 23 Abs. 5 (iVm. Abs. 4) G-ZG; vgl. auch Art. 5 Abs. 9 Z 2 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

§ 14b Abs. 2:

Ausführung des § 23 Abs. 8 G-ZG

§ 14b Abs. 3:

Ausführung des § 24 G-ZG (vgl. auch § 10 KAKuG/§ 3 Abs. 1 K-KAO; vgl. auch Art. 5 Abs. 12 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens)

Z 17 (betreffend § 16 Abs. 1):

Anpassung an die neuen Vorgaben der Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit (Art. 4 bis 6)

Z 18 (betreffend §§ 17 bis 21):

§ 17: Anpassungen an die Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit:

Abs. 1: Art. 7 Abs. 3

Abs. 2: Art. 7 Abs. 5

Abs. 3: Art. 9 Abs. 1

Die neue Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit verwendet anstatt „Landes-Zielsteuerungsvertrag“ den Begriff „Landes-Zielsteuerungsübereinkommen“ und anstatt „Bundes-Zielsteuerungsvertrag“ den Begriff „Zielsteuerungsvertrag“.

§ 18: Anpassung an Art. 12 Abs. 2 der Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit

§ 19: Anpassung an Art. 13 Abs. 2 der Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit

§ 20: Anpassung an Art. 14 Abs. 2 der Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit

§ 21: Anpassungen an die Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit:

Abs. 1: 5. Abschnitt der Vereinbarung:

Z 1: Art. 16 Abs. 2, unter Berücksichtigung der Verantwortung des Kärntner Gesundheitsfonds
(Anregung der Abteilung 5)

Z 2: Art. 15 Abs. 2

Z 3: Art. 15 Abs. 7

Z 4: Art. 17 Abs. 2

Z 5: Art. 15 Abs. 8

Z 6: Art. 15 Abs. 10

Abs. 2: Art. 16 Abs. 1

Z 19 (betreffend §§ 22 und 23 – entfallen):

Durch die neue Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit gegenstandslos

Z 20 (betreffend § 24):

Bundes-Zielsteuerungsvertrag = Zielsteuerungsvertrag

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 21 (betreffend § 25 Abs. 1 erster Satz):

Bundes-Zielsteuerungsvertrag = Zielsteuerungsvertrag

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 22 (betreffend die Überschrift des § 26):

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 23 (betreffend § 26 Abs. 1 und 2):

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 24 (betreffend § 26 Abs. 4 letzter Satz):

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 25 (betreffend § 27):

Bundes-Zielsteuerungsvertrag = Zielsteuerungsvertrag

Landes-Zielsteuerungsvertrag = Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

Z 26 (betreffend § 30 Abs. 2 und 3):

Anpassung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Abs. 2) sowie auf die Art. 15a B-VG Vereinbarungen (Abs. 3)

III. Finanzielle Erläuterungen:

Seitens der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Landesregierung wurde mitgeteilt, dass für das Land Kärnten keine Mehrkosten zu erwarten sind, da der Kärntner Gesundheitsfonds die Kosten für die Gesundheitsberichterstattung und die Psychiatriekoordination trägt.

Seitens des Kärntner Gesundheitsfonds wurde mit Schreiben vom 22. Mai 2017, Zl. KGF-28/9-2017, zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs Folgendes mitgeteilt:

„Zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird festgehalten, dass die Wahrnehmung der Psychiatriekoordination (§ 1 Abs. 3c) mit einem jährlichen finanziellen Aufwand von ca. € 294.000,-- pro Jahr für Personal- und Infrastrukturkosten verbunden ist.

Mit der Übertragung der Aufgaben der Gesundheitsberichterstattung vom Land Kärnten an den Kärntner Gesundheitsfonds ist auch die Tragung der diesbezüglichen Kosten aus dem Budget des Kärntner Gesundheitsfonds verbunden, sofern der finanzielle Aufwand dafür nicht vom Land Kärnten refundiert wird. Der Gesundheitsberichterstattung erfolgt in mehrjährigen periodischen Abständen, der letzte vom Amt der Kärntner Landesregierung in Auftrag gegebene Gesundheitsbericht hat einen finanziellen Aufwand von rund € 85.000,-- erforderlich gemacht.“

Der finanzielle Aufwand für den Gesundheitsbericht beträgt rund 87.000 Euro (Fremdvergabe)

VI. Unionsrechtliche Erläuterungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.